

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 14

Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie

Eine Würdigung der Lehre von Müller-Erzbach

Von

Dr. Karlheinz Knauth



Duncker & Humblot · Berlin

KARLHEINZ KNAUTHE

Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 14

Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie

Eine Würdigung der Lehre von Müller-Erbach

Von

Dr. Karlheinz Knauthe



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

9

Erstes Kapitel

Die Interessenjurisprudenz und das kausale Rechtsdenken

11

<i>Erster Abschnitt: Die Interessenjurisprudenz</i>	12
§ 1 Die Faktoren der Rechtsbildung	12
§ 2 Interessenjurisprudenz und Rechtsanwendung	13
1. Der gesetzliche Interessenschutz	13
2. Die Grenzen des Interessenschutzes	14
§ 3 Die Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen	15
<i>Zweiter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken</i>	16
§ 4 Das kausale Rechtsdenken in seiner Einstellung zu den übrigen Rechtslehren seiner Epoche	16
1. Seine Einstellung zur Begriffsjurisprudenz	16
2. Die Einstellung des kausalen Rechtsdenkens zur Gefühlsjuris- prudenz	18
3. Die Einstellung des kausalen Rechtsdenkens zur herkömmlichen Interessenjurisprudenz (Tübinger Schule)	18
§ 5 Die Hinwendung zur naturwissenschaftlichen Ursachenforschung ..	19
§ 6 Die maßgebenden Lebensfaktoren	20
1. Das Bedürfnis	21
2. Das Beherrschungsvermögen	22
3. Das Vertrauen	23
§ 7 Die typische Beschaffenheit der Lebensfaktoren	24
§ 8 Die Ursachenforschung im Sinne des kausalen Rechtsdenkens ...	24
1. Die Kausalität	24
2. Die Schwierigkeiten der Ursachenforschung und deren Verhält- nis zur teleologischen Methode	26
§ 9 Das Bewerten der Lebensfaktoren durch das Recht	27
1. Das Bewerten des Interesses	28
2. Das Bewerten der Macht	29
§ 10 Das Gestalten der Macht durch das Recht	29
§ 11 Die Interdependenz zwischen Sozialleben und rechtlicher Ordnung	31
§ 12 Das Erfassen rechtsgeschäftlicher Erklärungen	31
§ 13 Die Anwendung des kausalen Rechtsdenkens	32

Zweites Kapitel

**Das Verhältnis des kausalen Rechtsdenkens zur
Rechtssoziologie und zur soziologischen Jurisprudenz** 33

<i>Erster Abschnitt: Die Rechtssoziologie und die soziologische Jurisprudenz</i>	34
§ 14 Der Gegenstand und die Arbeitsweise der Rechtssoziologie im Allgemeinen	34
§ 15 Die empirische und die theoretische Rechtssoziologie	38
1. Der empirische Zweig der Rechtssoziologie	38
2. Der theoretische Zweig der Rechtssoziologie	39
§ 16 Die soziologische Jurisprudenz	39
<i>Zweiter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die empirische Rechtssoziologie</i>	40
§ 17 Die Erforschung der Interdependenz zwischen sozialer Wirklichkeit und lebendem Recht durch das kausale Rechtsdenken	40
§ 18 Eine Analyse einzelner Schriften Müller-Erzbachs unter dem Gesichtspunkt des lebenden Rechts	42
1. Die frühen Arbeiten Müller-Erzbachs	42
2. Die späten Arbeiten Müller-Erzbachs	45
3. Zusammenfassung	46
<i>Dritter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die theoretische Rechtssoziologie unter dem Gesichtspunkt der kausalen Gesetzmäßigkeit</i>	48
§ 19 Die mittelbare Kausalität bei Müller-Erzbach	48
1. Das Kausalitätsprinzip in der Mikrophysik	49
2. Der Gesichtspunkt der Bewertung für die mittelbare Kausalität	51
§ 20 Die fehlenden theoretischen Voraussetzungen bei der mittelbaren Kausalität	53
<i>Vierter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die theoretische Rechtssoziologie unter dem Gesichtspunkt der Funktionalität</i>	55
§ 21 Der Funktionsbegriff als Kriterium rechtssoziologischer Theorie ..	55
§ 22 Durkheim und der Funktionsbegriff	56
§ 23 Der Funktionsbegriff in der strukturell-funktionalen Theorie Parsons'	57
1. Die Schaffung einer systematischen Theorie	58
2. Das Bezugssystem „soziales Handeln“	58
3. Die Voraussetzungen einer dynamischen Analyse	59
4. Das Konstantsetzen von Variablen	60
5. Die Verbindung von Konstanten mit Variablen durch den Funktionsbegriff	61
6. Der Handelnde in seiner Rolle	62
§ 24 Der Funktionsbegriff bei Merton	63

§ 25	Definition eines allgemeinen Funktionsbegriffs für die Untersuchung des kausalen Rechtsdenkens und die zugrundezulegenden Konstanten	65
	1. Die Heuristik des allgemeinen Funktionsbegriffs	65
	2. Die Bestimmung der Konstanten und Variablen in Anlehnung an die strukturell-funktionale Theorie	67
§ 26	Die Anwendung des Funktionsbegriffs und der strukturell-funktionalen Theorie auf das kausale Rechtsdenken	67
	1. Der mathematische Funktionsbegriff im kausalen Rechtsdenken	68
	2. Der soziologische Funktionsbegriff und die strukturell-funktionale Theorie im kausalen Rechtsdenken	69
	a) Die Variablen und Konstanten in der kausalen Rechtslehre ..	70
	b) Die Verbindung der Variablen mit den Konstanten	73
	aa) Der Idealtyp vom Rechtsleben als Bezugspunkt	74
	bb) Die bewußt dysfunktionale Rechtsbildung	76
	cc) Die Funktionalität in der kausalen Rechtslehre, dargestellt an drei Beispielen	77
	c) Die Rechtsfortbildung und die strukturell-funktionale Theorie	80
§ 27	Das kausale Rechtsdenken und die Problematik des sozialen Wandels	82
	1. Die Problematik im allgemeinen und Dahrendorfs Lösungsvorschlag	82
	2. Die von Müller-Erbach geforderte kausale Geschichtsschau	83
§ 28	Der Handelnde als Rollenträger	85
<i>Fünfter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die soziologische Jurisprudenz</i>		
§ 29	Die soziologisch orientierte Aufstellung von Rechtsnormen als Postulat des kausalen Rechtsdenkens	86
§ 30	Die rechtssoziologischen Erkenntnisse bei der Anwendung des Rechts	87

Drittes Kapitel

Die Interessenabwägung im Rahmen des kausalen Rechtsdenkens 89

<i>Erster Abschnitt: Die gesetzlichen Prinzipien der Interessenabwägung ..</i>		89
§ 31	Die Interessenbewertung als eine Unterart der Interessenabwägung	89
§ 32	Das Interesse als Bewertungsobjekt und als Bewertungsmaßstab ..	91
§ 33	Der Mangel an umfassenden Bewertungsmaßstäben in der kausalen Rechtslehre	92
	1. Das Erfordernis eines Katalogs von gesetzlichen Bewertungsprinzipien	93
	2. Die Unvollständigkeit der kausalen Rechtslehre hinsichtlich der Bewertungsprinzipien	96

<i>Zweiter Abschnitt: Die außergesetzlichen Prinzipien der Interessenabwägung</i>	97
§ 34 Der Entwicklungsgang der unabhängig vom Gesetz wirksamen Prinzipien	97
§ 35 Die Konfliktlösung bei widerstreitenden Interessen	98

Viertes Kapitel

Abschließende Beurteilung	100
§ 36 Das kausale Rechtsdenken als rechtssoziologisch orientierte Methode der Rechtsanwendung	100
1. Die rechtssoziologische Auslegungsmethode	100
2. Der Gegensatz zur Interessenjurisprudenz im Sinne der Tübinger Schule	101
3. Der Gegensatz zur Wertungsjurisprudenz	102
§ 37 Die Lehre Müller-Erzbachs im Sinne eines funktionalen Rechtsdenkens und die Gründe für ihren geringen Einfluß auf die Rechtspraxis	103
§ 38 Die Verdienste des kausalen Rechtsdenkens	105

Literaturverzeichnis	107
-----------------------------	------------

Einleitung

Das Interesse an Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung ist in letzter Zeit erheblich gewachsen. Die von den Rechtssoziologen gestellte Frage nach den Zusammenhängen zwischen Sozialleben und Recht beginnt langsam in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an Bedeutung zu gewinnen¹. Damit wird auch die Lehre vom kausalen Rechtsdenken wieder in den Blickpunkt gerückt; denn bei ihr handelt es sich um eine Methodenlehre², in deren Mittelpunkt die Lebensverwurzelung des Rechts steht³.

Die vorliegende Arbeit will versuchen, die Schriften von Müller-Erbach⁴, dem Begründer dieser Lehre, auf ihr rechtssoziologisches Gedankengut hin zu untersuchen. Dabei soll zugleich die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit rechtssoziologische Erkenntnisse in eine juristische Methodenlehre umgesetzt werden können.

Außerdem soll der Versuch unternommen werden, das kausale Rechtsdenken gegen die Interessenjurisprudenz abzugrenzen. Denn in der gegenwärtigen Literatur werden diese beiden Methodenlehren als weitgehend identisch behandelt. Bezeichnend dafür ist, daß Müller-Erbach ohne weiteres als Hauptvertreter der Interessenjurisprudenz neben Heck und Stoll erwähnt wird, ohne daß die Frage aufgeworfen wird, ob zwischen ihren Anschauungen Unterschiede bestehen, und gegebenen-

¹ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960, insbesondere S. 103 ff. über die Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf ein unabweisbares Bedürfnis des Rechtsverkehrs; *Westermann*, Sachenrecht, 4. Aufl., Karlsruhe 1960, S. 214 ff. über die Sicherungsübereignung; vgl. ferner die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über das Anwartschaftsrecht bei aufschiebend bedingter Übereignung, insbesondere die Entscheidungen BGHZ 20, 88, 94; 35, 85 ff.

² Vgl. *Müller-Erbach*, Das Erfassen des Rechts aus den Elementen des Zusammenlebens, veranschaulicht am Gesellschaftsrecht, AcP 154 (1955) (im folgenden: Erfassen des Rechts), S. 299, 301 ff.

³ *Müller-Erbach*, Die Rechtswissenschaft im Umbau, München 1950, S. 2.

⁴ Rudolf Müller-Erbach wurde am 23. 3. 1874 in Perleberg geboren. Im Jahre 1903 wurde er Dozent an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn. 1911 erhielt er eine außerordentliche Professur an der Universität Königsberg für Bürgerliches Recht, Handels- und Bergrecht. 1918 wurde er ordentlicher Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen und 1925 in München, wo er am 3. 8. 1959 verstarb.

falls der Versuch unternommen wird, diese aufzuzeigen⁵. Dabei lassen bereits die Bezeichnung „kausales Rechtsdenken“, die für eine Anlehnung an naturwissenschaftliche Vorstellungen spricht, und die in Müller-Erbachs Werken enthaltene Kritik an der von Heck, Stoll und Rümelin vertretenen interessenjuristischen Richtung⁶ vermuten, daß Gegenstand und Verfahrensweise beider Lehren verschieden sind.

⁵ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 47 f.; *Fechner*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Tübingen 1962, S. 59; *Pawlowski*, Problematik der Interessenjurisprudenz, NJW 1958, S. 1561, 1564; ferner *Legaz y Lacambra*, Rechtsphilosophie, Neuwied, Berlin 1965, S. 146, der jedoch auf Müller-Erbachs späteres Abweichen von der Interessenjurisprudenz hinweist.

⁶ *Müller-Erbach*, Die Rechtswissenschaft im Umbau, S. 13; Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens, Weimar 1948 (im folgenden: Recht der Mitgliedschaft), S. 10.

Erstes Kapitel

Die Interessenjurisprudenz und das kausale Rechtsdenken

In seinen Anfangsschriften bekannte sich Müller-Erbach zur Interessenjurisprudenz, wengleich er ihr ein eigenes Gepräge gab¹. Auf der Grundlage der von ihm vertretenen Interessentheorie entwickelte er dann die Lehre vom „kausalen Rechtsdenken“², die als weitere Methode neben die drei bereits bestehenden (Begriffsjurisprudenz, Interessenjurisprudenz³ und Freirechtslehre) trat⁴.

Entgegen dieser Auffassung wird die Meinung vertreten, daß die kausale Rechtslehre zwar nicht mit der Interessenjurisprudenz identisch sei, wohl aber eine besondere Art dieser Lehre darstelle⁵. Allein aus der Tatsache, daß eine Theorie auf einer anderen aufbaut, ist jedoch nicht zu schließen, daß es sich lediglich um eine Unterart handelt. Müller-Erbach weist selbst ausdrücklich darauf hin, daß man in dem „stufenweise entwickelten kausalen Rechtsdenken“ keine neue Bezeichnung für eine „einseitige Interessenschau“ sehen dürfe⁶.

¹ *Müller-Erbach*, *Wohin führt die Interessenjurisprudenz?*, München 1932 (im folgenden: *Interessenjurisprudenz*); *Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage* entwickelt, Berlin 1905; *Deutsches Handelsrecht*, 2. und 3. Auflage, Tübingen 1928; *Reichsgericht und Interessenjurisprudenz*, *Reichsgerichtsfestgabe* Bd. 2, Berlin, Leipzig 1929, S. 161 ff. Auf diese Werke mag es zurückzuführen sein, daß das kausale Rechtsdenken der Interessenjurisprudenz zugeordnet wird.

² Die ersten Ansätze zu dieser Lehre wurden in den kritischen Aufsätzen zur Interessenjurisprudenz in den Jahren 1932—1939 entwickelt, die Hauptschriften entstanden nach dem Krieg: *Müller-Erbach*, *Interessenjurisprudenz* (1932); *Lassen sich das Recht und das Rechtsleben tiefer und sicherer erfassen?*, Leipzig, München 1934; *Die Hinwendung der Rechtswissenschaft zum Leben und was sie hemmt*, *Recht und Staat*, Heft 125, 1939; *Recht der Mitgliedschaft* (1948); *Die Rechtswissenschaft im Umbau* (1950); *Erfassen des Rechts* (1955).

³ *Oertmann*, *Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft*, Leipzig 1931, S. 11, spricht in diesem Zusammenhang von einer teleologischen Methode.

⁴ *Ph. Heck*, *Die neue Methodenlehre Müller-Erbachs*, *AcP* 140 (1935), S. 259.

⁵ *Fechner*, *Das kausale Rechtsdenken — eine Gefahr für die Rechtswissenschaft?*, *AcP* 151 (1950/51), S. 352, 355; *M. Rehbinde*, *Entwicklung und gegenwärtiger Stand der rechtssoziologischen Literatur*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 16 (1964), S. 533, 545.

⁶ *Müller-Erbach*, *Die Rechtswissenschaft im Umbau*, S. 15.